



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 41/2016

12. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Seite 1846
Chemnitz vom 23. November 2016

**Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Student_innenschaft
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 23. November 2016**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Die Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2015, S. 242) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 werden die Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz sowie deren Änderung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Student_innenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beschluss Referate bilden. Die Position der jeweiligen Referent_innen wird hochschulöffentlich auf den Internetseiten des Student_innenrates ausgeschrieben. Die Ausschreibungsdauer beträgt mindestens 14 Tage.

(2) Der Student_innenrat kann bei Bedarf für einzelne Referate die Position der Stellvertreter_in der Referent_in durch Beschluss oder Ordnung einrichten. Die Stellvertreter_in vertritt die Referent_in im Verhinderungsfall. Der Absatz 1 sowie die Absätze 3 bis 8 gelten analog. Die Stellvertreter_in hat in ihrer Funktion dieselben Rechte wie die Referent_in.

(3) Die jeweiligen Referent_innen werden vom Student_innenrat durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestellt. Die Bestellung soll im September erfolgen. Die

Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Sollte die Bestellung nach dem 1. Oktober erfolgen, so beginnt die Amtszeit mit der Bestellung und endet am auf die Bestellung folgenden 30. September.

(4) Sollten nach dem Ende der Amtszeit für eine Referent_in keine Nachfolger_in bestellt sein, so bleibt die bisherige Referent_in geschäftsführend im Amt, längstens jedoch bis zum darauf folgenden 31. Oktober. Der Student_innenrat kann den Zeitpunkt nach Satz 1 durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einmalig um bis zu einen Monat in die Zukunft verschieben.

(5) Abweichend von Absatz 4 bleibt die Finanzreferent_in bis zur Bestellung der Nachfolger_in geschäftsführend im Amt.

(6) Der Rücktritt einer Referent_in ist gegenüber dem Student_innenrat in Textform zu erklären und auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Student_innenrates zur Kenntnis zu geben; im Anschluss ist die Position entsprechend Absatz 1 auszuschreiben.

(7) Der Student_innenrat kann eine Referent_in mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder entlassen. Dieser Antrag ist auf einer ordentlichen Sitzung zu behandeln. Der Antrag kann nicht nachträglich durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn er erst nach der in der Geschäftsordnung des Student_innenrates genannten Frist zur Einreichung von Anträgen eingereicht wird. Die Referent_in, deren Entlassung beantragt wird, ist zur Sitzung unter Benennung des Tagesordnungspunktes, der Antragsteller_in, des Antrages und der Begründung mit Versand der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Student_innenrates einzuladen. Sollte die betroffene Referent_in an der Sitzung nicht teilnehmen können und keine schriftliche Stellungnahme zum Antrag eingereicht haben, so soll der Antrag nach Möglichkeit einmalig vertagt werden. Nach einer Entlassung ist die Position entsprechend Absatz 1 auszuschreiben.

(8) Die Aufgaben der Referate und der Referent_innen werden in der Referateordnung geregelt.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung der Student_innenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der Referent_innen und Stellvertreter_innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestellt sind, endet am 30. September 2017.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates vom 22. November 2016.

Chemnitz, den 23. November 2016

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Florian Melcher